

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHTMAGDEBURG

Aktenzeichen: 7 B 226/24 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: Türkei

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jentsch,
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin
(- [REDACTED] 24 LS11 -)

gege n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die **Bundesministerin des Innern und für Heimat**, diese vertreten durch den **Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
(- [REDACTED] 3-163 -)

Antragsgegnerin,

wege n

Asylrechts - Eilverfahren (Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - am 18. Oktober 2024 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 18.09.2024 erhobenen Klage (Az. 7 A 227/24 MD) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.09.2024 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Gründe:

Der bei dem beschließenden Gericht gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.09.2024 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entscheidet gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG der Vorsitzende als Einzelrichter.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach §§ 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1, 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG richtet sich gegen die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung in die Türkei (Ziffer 5). Gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 AsylG sind in den Fällen der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages gegen die Abschiebungsandrohung Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

Im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der gemäß § 36 Abs. 3, § 75 Abs. 1 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsandrohung an, wenn das persönliche Interesse des Asylsuchenden, von der sofortigen Aufenthaltsbeendigung vorerst verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung übersteigt. Nach § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG darf das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Abschiebung dabei nur dann anordnen, wenn nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Der Begriff der „ernstlichen Zweifel“ i. S. d. § 36 Abs. 4 S. 1 AsylG entspricht dabei dem übereinstimmenden Begriff in Art. 16a Abs. 4 S. 1 GG. Die Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme darf danach nur dann ausgesetzt werden, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Überprüfung im Hauptsacheverfahren wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 99).

Bei der gerichtlichen Überprüfung der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet ist für das Eilverfahren erschöpfend zu prüfen, ob die Antragsgegnerin aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihr vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihr vorliegenden und zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat,

weshalb der Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sowie, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann. Die schlichte Behauptung, der Asylantrag sei offensichtlich unbegründet, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.04.2018 - 2 BvR 2435/17 -, juris, Rn. 20).

Ausgehend von diesen Grundsätzen fällt die vorzunehmende Interessenabwägung hier zugunsten des Antragstellers aus. Denn unter Würdigung des vorliegenden Akteninhalts und der sonstigen Erkenntnisse bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung und der ihr zugrundeliegenden Entscheidung der Antragsgegnerin hinsichtlich der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) hat den Asylantrag des Antragstellers zu Unrecht auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der Fassung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21.02.2024 (BGBl. I Nr. 54), in Kraft getreten am 27.02.2024, als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Danach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Ausländer im Asylverfahren nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung des Asylantrags nicht von Belang sind. Ohne Belang i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sind danach solche Umstände, die den Asylantrag offensichtlich nicht zu tragen vermögen. Nicht von Belang ist danach vor allem ein Vortrag, wenn aus ihm auch bei Wahrunterstellung rechtlich kein Schutzstatus nach Art. 16a GG, §§ 3 oder 4 AsylG folgen kann. In diesem Sinne ist der Antrag offensichtlich unbegründet, wenn sich der Asylbewerber auf grundsätzlich asylunerhebliche Gründe beruft. Allerdings darf kein vom Ausländer im Asylverfahren vorgetragener Umstand von Belang sein, damit das Offensichtlichkeitsurteil gerechtfertigt ist. Nicht über einzelne Asylgründe, sondern über den gesamten Asylantrag muss das Urteil der Belanglosigkeit fallen. Eine Differenzierung nach einzelnen Gründen findet insoweit im Ergebnis nicht statt. Kann auch nur hinsichtlich eines Grundes das Vorbringen aus tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen nicht als belanglos angesehen werden, ist der Asylantrag in Gesamtheit jedenfalls nicht nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG offensichtlich unbegründet. Erweist sich das Vorbringen des Asylsuchenden zu den von ihm geltend gemachten individuellen Vorfluchtgründen als derart irrelevant, dass es die Ablehnung als offensichtlich unbegründet rechtfertigt, so steht damit noch nicht fest, dass gleiches für die übrigen – selbständig zu beurteilenden – Verfolgungsgründe, etwa für geltend gemachte Nachfluchtgründe und damit für den Asylantrag insgesamt gilt (vgl. zum Ganzen: VG Würzburg, Beschl. v. 02.10.2024 – W 8 S 24.31888 –; VG Düsseldorf, Beschl. v. 11.09.2024 – 15 L 1824/24.A –, VG Bremen, Beschl. v. 16.07.2024 – 2 V 713/24 –, alle zitiert nach juris; Heusch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, Stand: 01.07.2024, § 30 AsylG, Rn. 14 f.; Blechinger in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Stand: 01.07.2024, § 30 AsylG Rn. 22 f.).

Mit Blick auf die schwerwiegenden Folgen einer qualifizierten Ablehnung eines Asylantrages sind an die die Entscheidung des Bundesamtes tragende Begründung erhöhte Anforderungen zu stellen.

Wird der Asylantrag nach § 30 Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, hat das Bundesamt eine zweigliedrige Begründung vorzunehmen. Zum einen ist darzulegen, warum der Asylantrag schlicht unbegründet ist. Zum anderen sind die Voraussetzungen des vom Bundesamt als einschlägig angesehenen Katalogtatbestandes darzutun. Dabei können sich die Gründe für die Unbegründetheit des Asylantrags mit denen für das Offensichtlichkeitsurteil überschneiden. Das Bundesamt kann zu dem Gesamtergebnis der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags auch unter Heranziehung mehrerer Katalogtatbestände des § 30 Abs. 1 AsylG gelangen (Kombination der Katalogtatbestände). So kann etwa das Vorbringen des Ausländers hinsichtlich bestimmter Aspekte ohne Belang i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, hinsichtlich anderer Aspekte eindeutig unstimmtig oder widersprüchlich i. S. d. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sein.

Insbesondere in den Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des § 30 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 AsylG hat das Bundesamt in der Entscheidung klar zu erkennen zu geben, weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist. Dabei darf sich das Bundesamt – wie auch das Gericht im Klageverfahren – nicht mit dem Hinweis begnügen, dass die von ihm gewonnenen Erkenntnisse „eindeutig“ oder „evident“ seien, da so die vom Gesetz geforderte Offensichtlichkeit nicht begründet, sondern nur behauptet wird. Ebenso wenig genügt der bloße Verweis auf die entsprechende „feste“ oder „volle“ Überzeugung. Sind formelhafte Begründungen nicht ausreichend, so ist indes auch die Notwendigkeit langer und ausführlicher Begründungen nicht selten ein Indiz dafür, dass der Antrag eben nicht die Unbegründetheit „auf der Stirn trägt“. Dies ist aber nicht immer der Fall: Hat etwa der Asylbewerber sein Asylbegehren auf ein umfassendes Vorbringen gestützt, das – wie sich am Ende einer möglicherweise intensiven Prüfung ergibt – als durchgängig unwahr erweist, so muss sich dies auch aus der Begründung ergeben. Letztlich bestimmen die konkreten Umstände des Einzelfalls die gebotene Begründungstiefe und -weite (vgl. Heusch, a. a. O., § 30 AsylG Rn. 48 f.).

Der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Begründung des Offensichtlichkeitsurteils auf Seite 11 des angefochtenen Bescheides keine Ausführungen enthält, warum das Vorbringen des Antragstellers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt „ohne Belang“ im vorgenannten Sinne ist. Stattdessen wird lediglich darauf Bezug genommen, dass der Antragsteller i. S. d. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG untergetaucht sei, ohne diesen Umstand einem der in § 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 AsylG aufgeführten Tatbestände zuzuordnen. Weiter heißt es, dass „bei zusammenfassender Bewertung aller Umstände“ der Antrag als offensichtlich unbegründet anzusehen sei.

Wie oben bereits ausgeführt, knüpft das Merkmal der „Belanglosigkeit“ nicht an die Überzeugungsgewissheit des Prüfungsergebnisses an, sondern setzt vielmehr bei der Darlegung an. Das ist ein wesentlicher struktureller Unterschied (vgl. VG Bremen, Ur. v. 02.10.2024 – 2 K 779/24 -, BeckRS 2024, 27224; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12.07.2024 – 7 L 1798/24.A -, juris; zur Neuregelung unter Hinweis auf Art. 32 Abs. 2 i. V. m. Art. 31 Abs. 8 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU: Schiebel/Schulz-Bredemeier, ZAR 2024 S. 267). Entgegen der Auffassung des Bundesamtes in dem angefochtenen Bescheid findet eine materielle Evidenzprüfung des offensichtlichen Nichtvorliegens geltend gemachter Umstände in diesem Kontext nicht statt.

Auch wenn Zweifel an der Relevanz der vom Antragsteller geschilderten Handlungen bestehen mögen, hat er einen Sachverhalt dargelegt – illegale Festnahmen bzw. Misshandlungen wegen angeblicher Unterstützungshandlungen für die PKK bzw. Gefahr der Reflexverfolgung wegen gegen Familienangehörige gerichteter staatlicher Maßnahmen -, der vor dem Hintergrund der momentanen politischen Situation in der Türkei als Anknüpfungspunkt für die Nachstellungen zumindest nicht als von vornherein unplausibel erscheint. Dies gilt auch in Ansehung der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Gefahr einer Gruppenverfolgung von Kurden in der Türkei (VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 17.11.2022 – A 13 S 3741/20 -, OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 07.10.2022 – OVG 2 B 16.19 -, beide zitiert nach juris).

Unter der Rechtsfigur der Reflexverfolgung kann sich - unabhängig von den Voraussetzungen des § 26 AsylG - aus der familiären Verbundenheit mit einem oder mehreren Primärverfolgten auch ein eigener Fluchtgrund des Betroffenen ergeben (vgl. OVG Bremen, Ur. v. 20.02.2019 - 2 LB 152/18 -, juris). Nach Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe besteht für Familienangehörige von mutmaßlichen Mitgliedern der PKK oder PKK-naher Gruppierungen ebenfalls ein Risiko, in den Fokus der Behörden zu geraten oder verhaftet zu werden. Behörden hätten zudem teilweise Reisepässe Familienangehöriger von angeklagten Personen mit mutmaßlichen PKK-Verbindungen annulliert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Gefährdungsprofile, Update 19.05.2017, S. 12 ff.). Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führt aus, es sei immer wieder zu beobachten, dass Personen, die in einem Näheverhältnis zu einer im Ausland befindlichen, in der Türkei insbesondere aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation bekanntlich gesuchten Person stehen, selbst zum Objekt strafrechtlicher Ermittlungen würden. Dies betreffe auch Personen mit Auslandsbezug, darunter Österreicher und andere EU-Bürger, sowie türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die bei der Einreise in die Türkei überraschend angehalten und entweder in Untersuchungshaft verbracht oder mit einer Ausreisesperre belegt würden. Generell sei dabei jedoch nicht eindeutig feststellbar, ob diese Personen tatsächlich lediglich aufgrund ihres Näheverhältnisses mit einer bekanntlich gesuchten Person gleichsam in „Sippenhaft“ genommen würden, oder ob sie aufgrund eigener Aktivitäten im Ausland (etwa in Verbindung mit der PKK oder der Gülen-Bewegung) ins Visier der türkischen Strafjustiz geraten seien (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Türkei, Stand: 07.03.2024, S. 267).

Inwieweit die Behauptungen des Antragstellers zum Verfolgungsgeschehen tatsächlich zur Überzeugung des Gerichts zutreffen und ob auf deren Grundlage ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes besteht, muss im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Soweit in dem angefochtenen Bescheid die Auffassung vertreten wird, dass der Antragsteller jedenfalls im Zeitpunkt des Bescheiderlasses i. S. d. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG untergetaucht gewesen sei, wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG stellt das Bundesamt das Verfahren ein oder lehnt den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ab, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Sofern das Bundesamt das Verfahren einstellt, entscheidet es nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Nach § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er untergetaucht ist. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung nach Absatz 1 nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte; führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen (§ 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AsylG). § 33 Abs. 4 AsylG bestimmt schließlich, dass der Ausländer auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen ist.

Hinsichtlich der Vermutung bzw. deren Widerlegung gilt Folgendes:

Die Darlegungs- und Nachweislast zur Entkräftung der Vermutung trifft denjenigen, gegen den sie wirkt; hier also den Ausländer. Er muss nachweisen, dass das in § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Dasselbe gilt hinsichtlich der in § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Handlungen. Die Widerlegung der Vermutung ist nicht gelungen, wenn das Versäumnis i. S. d. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bzw. die Handlungen i. S. d. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 vom Ausländer vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sind. Im Ergebnis gilt nichts anderes, wenn der Ausländer allein deshalb keinen Einfluss auf die weiteren Umstände hatte, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 24.05.2024 – 26 L 832/24.A –, juris). Aber auch dann, wenn äußere Umstände ursächlich waren, die der Ausländer nicht herbeigeführt hat, auf die er aber hätte einwirken können, ist die Vermutung nicht widerlegt. Vom Ausländer wird erwartet, dass er solche widrigen Umstände, die die von ihm geforderte Mitwirkung behindern, nicht hinnimmt, sondern im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten aktiv im Sinne einer Verfahrensförderung entgegenwirkt. Der Ausländer kann sich auch nicht durch einen Verweis auf ein Versäumnis seines Bevollmächtigten exkulpiert, wenn er sich dessen Verschulden zurechnen lassen muss

(vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 16.12.2021 – VG 1 L 374/21.A -, juris; Heusch, a. a. O., § 33 AsylG Rn. 23 m. w. N.)

Untergetaucht ist der Ausländer nach dem Willen des Gesetzgebers, wenn er für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist. Ein Ausländer ist auch dann untergetaucht, wenn er sich zwar in der zugewiesenen Einrichtung, aber in einem anderen Zimmer aufgehalten hat, soweit er damit für die staatlichen Behörden in dieser Zeit nicht auffindbar und erreichbar war. Vorübergehende Abwesenheit genügt nicht für die Annahme eines Untertauchens, sie muss sich vielmehr über einen nicht unerheblichen Zeitraum erstrecken. Bei der Bestimmung des regelmäßig erforderlichen Mindestzeitraums ist eine Orientierung an § 66 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sachgerecht, wonach ein Ausländer zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden kann, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er nicht innerhalb einer Woche in die Aufnahmeeinrichtung zurückgekehrt ist. Ist der Ausländer nicht mehr unter der dem Bundesamt angegebenen Adresse aufhältig, ist das Bundesamt nicht gehalten, aktiv langwierige Nachforschungen nach dem aktuellen Aufenthalt zu betreiben. Hat das Bundesamt hingegen anderweitig Kenntnis vom neuen Wohnort des Ausländers erlangt, kann nicht (mehr) von Unauffindbarkeit die Rede sein (vgl. Heusch, a. a. O., § 33 AsylG Rn. 21 m. w. N.)

Die Vermutungswirkung des § 33 Abs. 2 S. 1 AsylG ist aber auch dann begründet, wenn der Betroffene im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung wieder aufgetaucht ist (vgl. BayVGH, Urt. v. 19.07.2018 - 4 B 18.30514 -, juris). Dem Betroffenen bleibt dann lediglich die Möglichkeit, die gesetzliche Vermutung des Nichtbetreibens des Verfahrens nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 S. 2 AsylG unverzüglich zu widerlegen.

Dabei gebietet nicht zuletzt der in § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG und § 24 Abs. 1 S. 1 VwVfG enthaltene Untersuchungsgrundsatz, dass das Bundesamt auf hinreichender Tatsachengrundlage von einer Unauffindbarkeit des Ausländers ausgeht. Dies gilt mit Blick auf die weitreichenden Folgen einer an das Nichtbetreiben anknüpfenden Entscheidung des Bundesamtes für den Schutzsuchenden auch dann, wenn das Bundesamt dazu keine eigenen Feststellungen getroffen hat und sich auf die Mitteilungen anderer Behörden stützt. Von einem Untertauchen im Sinne von § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG kann das Bundesamt nur dann ausgehen, wenn es über hinreichende Kenntnisse des Sachverhalts verfügt; nur dann lässt sich beurteilen, ob der Ausländer tatsächlich für die Behörden nicht erreichbar ist. Legt die Mitteilung einer anderen Behörde ein Untertauchen nahe, ohne aber hinreichende Informationen über den tatsächlichen Sachverhalt, der Grundlage der Mitteilung ist, zu enthalten, ist das Bundesamt verpflichtet, sich diese zu beschaffen, wenn es nach § 33 Abs. 1 S. 1 AsylG vorgehen will (vgl. VG Weimar, Beschl. v. 07.12.2023 - 4 E 1428/23 We -, juris).

Die Feststellung, der Antragsteller gelte als untergetaucht, beruht ausweislich der beigezogenen Verwaltungsakte des Bundesamtes allein auf der automatisch generierten Mitteilung des Ausländerzentralregisters, wonach die Ausländerbehörde des

Landkreises [REDACTED] am [REDACTED] 08.2024 die Eintragung eines Meldestatus veranlasst hat (Dokument 73 der Verwaltungsakte). Diese weist als Nachrichteninhalte lediglich „Fortzug nach unbekannt“ am [REDACTED].06.2024 aus. Auf welcher Tatsachengrundlage die Mitteilung über den „Fortzug nach unbekannt“ beruht, ist nicht erkennbar. So bleibt offen, ob der Antragsteller an seiner bis dato bekannten Wohnanschrift tatsächlich nicht mehr erreichbar gewesen ist, z. B. weil Postsendungen nicht zugestellt werden konnten, er es lediglich versäumt hat, seine Aufenthaltsgestattung rechtzeitig verlängern zu lassen oder er es lediglich versäumt hat, Veränderungen seines Aufenthaltsortes von kurzer Dauer den zuständigen Stellen mitzuteilen. In letztgenanntem Fall kann von einer Unerreichbarkeit für die staatlichen Behörden nicht ohne Weiteres ausgegangen werden. Die bloße Nutzung des Meldestandes im Ausländerzentralregister durch das Bundesamt reicht für die Annahme ausreichender eigener Feststellungen im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nicht aus.

Das Gericht hat zwar im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch die Einschätzung des Bundesamts, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Dies ist zwar der gesetzlichen Regelung des § 36 AsylG nicht ausdrücklich zu entnehmen, jedoch gebieten die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen der Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG die diesbezügliche Berücksichtigung auch im Verfahren nach § 36 AsylG (vgl. zur Rechtslage nach - dem Abschiebungsverbot gemäß § 60 AufenthG entsprechenden - § 51 AuslG 1990: BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris). Da dem Antrag jedoch bereits aus anderen Gründen stattzugeben war, war hier der Frage nicht weiter nachzugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 2 S. 4 ZPO unbegründet. Entgegen der Ankündigung im Schriftsatz vom 18.09.2024, dass die Unterlagen nachgereicht werden, hat der Antragsteller auch innerhalb der vom Gericht mit Verfügung vom 19.09.2024 gesetzten Frist keine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

[REDACTED]

Beglaubigt
Magdeburg, 21.10.2024

- 9 -

(elektronisch signiert)
[REDACTED], Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle